

# *Satzung des Anglerverein „Eisvogel“ e.V. Kavelstorf*

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Anglerverein „Eisvogel“ e.V. Kavelstorf ist eine Vereinigung von Sportfischern.  
Sitz ist Kavelstorf.

Er ist juristische Person und in das Vereinsregister beim Kreisgericht Rostock Land unter der Nummer VR 982 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein gehört dem Landesanglerverband Mecklenburg- Vorpommern an und ist Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e.V.

## § 2

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch
  - a) Hege und Pflege der Fischbestände in Verbandsgewässern
  - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Fischbestand
  - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Angelsport zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Erwerb und Erhaltung von
  - a) Angelgewässern
  - b) Nutzung aller dem Verband gehörenden Einrichtungen, nach Ordnung und Beschlüssen des Vereins
  - c) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
3. Förderung der Vereinsjugend
4. Der Verein verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke. Es darf vom Verein weder Verkauf noch Handel in gewinnbringender Absicht erfolgen. Etwaige Gewinne werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §§ 3-9

### **Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann werden, der sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Gewässerordnung verpflichtet. 12- 18 jährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an und sind in der Vereinsversammlung nicht stimmberechtigt. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen zum Vereinsbeitritt der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres scheidet das Mitglied aus der Jugendgruppe formlos aus und gilt als Vollmitglied. Das Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Gleichzeitig unterliegt es den für Vollmitglieder gültigen Verpflichtungen.

## § 4

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied erfolgt nur schriftlich an den Vereinsvorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedschaftsbeiträge (gem. § 10) sowie sonstige festgesetzte Beiträge sind im Voraus zu entrichten und nachzuweisen. Entrichtete Gebühren werden nach der beendeten Vereinsmitgliedschaft nicht zurückerstattet.

## § 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluß
- d) Auflösung des Vereins.

## § 6

1. Der Austritt des Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorsitzenden erfolgen.
2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
  - a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat
  - b) sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewußt duldet.
  - c) Den Bestrebungen des Vereins oder des Verbandes zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieses schädigt
  - d) Innerhalb der Organisation Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat
  - e) Trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes im Rückstand geblieben ist.

## § 7

Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf

- zeitliche Entziehung der Vereinsrechte oder Angelerlaubnis
- Zahlung von Geldbußen
- Verwarnung mit und ohne Auflage
- mehrere der vorstehenden Möglichkeiten
- eine mögliche Eintragung der Maßnahmen in die Karteikarte des Mitgliedes.

## § 8

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu. Der Einspruch hat schriftlich beim Vereinsvorsitzenden zu erfolgen. Die nächste Vorstandssitzung entscheidet aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und Anhören des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung.

## § 9

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Ausgeschlossene Mitglieder, die ihre Beiträge für das laufende Jahr in voraus entrichtet haben, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

## § 10

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. die vom Landesverband zur Verfügung gestellten Gewässer zu beangeln
2. alle vereinseigenen Anlagen zu nutzen
3. die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge jährlich im Voraus zu entrichten. Der Beitrag ist Bringepflicht.
2. die Bestimmungen der Satzung, der Gewässer- und Arbeitsdienstordnung zu befolgen
3. das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter festgesetzten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
4. den Aufsichtspersonen und den Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
5. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
6. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen

7. dem angesetzten Arbeitsdienst zur Pflege und Instandhaltung der Gewässer nachzukommen oder das jeweils von der Hauptversammlung festgesetzte Entgelt zu bezahlen
8. innerhalb eines Jahres nach Beitritt zum Verein, spätestens jedoch zum nächsten Termin an einem Sportfischerlehrgang teilzunehmen und die Sportfischerprüfung abzulegen. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können dem Ausschlussverfahren laut Satzung unterworfen werden.

## **§ 11**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§§ 12-15**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung dem Verein dienende Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden, die dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.

## **§ 13**

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar eines jeden Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand zeitgerecht und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
- b) die Gelder für den Haushaltsplan für das laufende Jahr festzusetzen
- c) die Höhe des Jahresbeitrages, die Aufnahmegebühr und sonstige Beiträge und Gebühren festzusetzen
- d) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
- e) die Vorstandsmitglieder werden für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzettel. Der Vorsitzende ist gesondert zu wählen. Die Kandidaten zur Wahl werden auf der vorhergehenden Mitgliederversammlung aufgestellt.
- f) die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei muß in jedem Jahr einer der Prüfer ausscheiden, kann jedoch im nächsten Jahr wieder gewählt werden. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben

## **§ 14**

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit von Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der G RÜNDE BEANTRAGT: Sie hat den Zweck, über besondere Anträge zu entscheiden, Ersatzwahl oder Benennungen vorzunehmen oder Entscheidungen zu teffen.

## **§ 15**

Mitgliederversammlungen sind in regelmäßigen Abständen, jedoch vierteljährlich einmal, für das ganze Jahr hindurch, anzusetzen. Sie dienen durch Vorträge dem Belehren auf allen Gebieten der Sportfischerei sowie der Pflege der Kameradschaft. Die hierfür geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein. Die Termine der Versammlungen werden vom Vorstand festgesetzt. Das Gleiche gilt für die Sitzungen des Vorstandes.

## **§ 16**

### **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Gewässerwart
6. Sportart
7. Jugendwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die 1. und 2. Vorsitzenden bei jeweiliger Alleinvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende stets bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu handeln hat.

Der Vorstandsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden auf den nach Übereinkunft der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

## § 17

### **Kassenführung und Kassenprüfer**

1. Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet. Er hat die Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen und die nach laufenden Nummern geordneten Belege, aus denen Zahltag und Zweck ersichtlich sein müssen, in einer Mappe jahrgangsmäßig zu sammeln. Ausgaben dürfen nur dann geleistet werden, wenn eine entsprechende Anweisung des Vorsitzenden vorliegt.
2. Die Kassenprüfer haben vor dem Termin der Jahreshauptversammlung die Kassenprüfung durchzuführen und die Rechnungsunterlagen zu prüfen.
3. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Kassenwarten und des Vorstandes zu beantragen.

## § 18

### **Protokolle**

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

## § 19

### **Satzungsänderung und Auflösung**

1. Zu einem Beschuß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen notwendig.
2. Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschuß einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Das bei der Auflösung verbliebene Vermögen ist der Kommune Kavelstorf zur Verfügung zu stellen, mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes zu verwenden.

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Kavelstorf, den 13. Januar 1991